

Satzung (Stand April 2018)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bündnis Heideterrasse e.V." (im folgenden Verein genannt). Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Der Verein ist alleiniger Rechtsnachfolger des Vereins "Bündnis für die Wahner Heide e. V.".

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Bewahrung bzw. Verbesserung von Lebensqualität für die Menschen sowie die langfristige Sicherung natürlicher Ressourcen unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsraums der Südlichen Heideterrasse mit ihren Teilräumen (von Nord nach Süd) Dünnwalder Wald / Dellbrücker Heide / Thielenbruch / Schluchter Heide / Iddelfelder Hardt / Königsforst / Wahner Heide / Lohmarer Wald / Siegburger Wald.
2. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Förderung des Tierschutzes unter Berücksichtigung traditioneller Nutztiere,
 - b) die Erhaltung des artenreichsten Heide- und Heidemoorgebietes subatlantischer Prägung in Mitteleuropa, der Südlichen Heideterrasse mit ihren Teilräumen,
 - c) die Koordination wissenschaftlicher Untersuchungen über die Südliche Heideterrasse,
 - d) das Einwirken auf Parlamente, Behörden und Verwaltung, um dem Schutz der Natur Geltung zu verschaffen und den konsequenten Vollzug einschlägiger Rechtsvorschriften einzufordern,
 - e) die Entwicklung sanfter Naherholungskonzepte für die Teilräume des Landschaftsraums Südliche Heideterrasse,
 - f) die Organisation einer intensiven und vielseitigen Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - g) die Unterstützung von Organisationen und Einzelpersonen, die satzungsmäßige Ziele verfolgen.
3. Zur Umsetzung dieser Ziele betreibt der Verein INFOzentren. Deren primäre Aufgaben bestehen aus:
 - a) der informativen Betreuung von Besucherinnen und Besuchern des Landschaftsraums Südliche Heideterrasse,
 - b) naturkundlichen Bildungsangeboten für Erwachsene,
 - c) der naturpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
4. Der Verein stellt ein gesellschaftliches Bündnis von Trägern, Organisationen und Einzelpersonen dar, welches sich für den Erhalt von Kultur- und Naturlandschaften unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsraumes Südliche Heideterrasse einsetzt.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ehrenamtliche Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Aufnahme schriftlich verweigert.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig; sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.
5. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält und gegen die Satzung verstößt, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der . Ausschluss ist der/dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
6. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden am 1. Januar eines laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
7. Es bestehen zwei Mitgliedschaften:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Mitgliedsorganisationen
8. Der Vorstand kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für angebracht hält oder wenn ein Mitgliedsverband und/oder 10 % der Einzelmitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
3. Die Einberufung der MV erfolgt mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
4. Jedes Einzelmitglied besitzt eine Stimme. Mitgliedsorganisationen sind jeweils dazu befähigt, bis zu fünf stimmberechtigte Vertreter in die MV zu entsenden.
5. Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entgegennahme von Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen sowie nach der Satzung übertragenden Angelegenheiten,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand die Beisitzer/innen an, deren möglichst gerade Zahl die MV bestimmt.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand wird durch die MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann von der MV auch vor Ablauf dieser Frist mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Beschlüsse werden, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
4. Über die von den Organen gefassten Beschlüsse, einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Anträge, sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.
5. Jede Tätigkeit im Verein, Ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Vorstandsmitgliedern nach § 7 Absatz 1 a) (geschäftsführender Vorstand) kann für den mit dem Vorstandstätigkeit entstehenden Verdienstausfall eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gewährt werden. Die Festlegung erfolgt im Rahmen des Haushaltsansatzes durch den Vorstand mit 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 9 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmenabgabe ist stattzugeben,
2. Jedes Mitglied besitzt das Wahlrecht nach Erreichen des 14. Lebensjahres. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV, wobei drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der MV einer gemeinnützigen Zwecken dienenden Vereinigung zu, die sich für den Naturschutz einsetzt.